

Statuten des Vereins

Schweizerische Paritätische
Berufskommission Holzbau
(SPBH)

2020

Inhaltsverzeichnis

A Name, Sitz und Zweck	3
Art. 1 Name und Sitz	3
Art. 2 Zweck und Aufgaben	3
B Organisation	3
Art. 3 Organe	3
Art. 4 Delegiertenversammlung	4
Art. 5 Vorstand	5
Art. 6 Geschäftsstelle	7
C Kontrollstelle	8
Art. 7 Kontrollstelle	8
D Finanzielles und Haftung	8
Art. 8 Finanzierung	8
Art. 9 Vollzugs- und Bildungsfonds	9
Art. 10 Haftung	9
E Schlussbestimmungen	9
Art. 11 Statutenänderungen, Auflösung, Liquidation	9
Art. 12 Inkrafttreten	10

A Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Name: Die Arbeitgeberorganisation Holzbau Schweiz, Verband Schweizer Holzbau-Unternehmungen und die Arbeitnehmerorganisationen Syna, Unia, Baukader Schweiz und Kaufmännischer Verband Schweiz führen einen Verein unter dem Namen Schweizerische Paritätische Berufskommission Holzbau im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB. Der Verein ist im Handelsregister einzutragen.

Sitz: Der Sitz des Vereins ist Zürich.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein bezweckt:

- a. die gemeinsame Umsetzung, Durchführung und Durchsetzung der Bestimmungen des GAV Holzbau;
- b. die Führung des Vollzugs- und Bildungsfonds Holzbau;
- c. die Durchführung weiterer von den Sozialpartnern oder dem Staat übertragener Aufgaben.

Zu diesem Zweck trifft er sämtliche Massnahmen, die nötig sind. Dazu gehört auch die Durchführung von Zivilprozessen und Verwaltungsverfahren, namentlich zur Durchsetzung des GAV Holzbau. Solche Prozesse sowie Betreibungen kann die SPBH für die Vertragsparteien im eigenen Namen durchführen.

Im Falle eines gesamtarbeitsvertragslosen Zustandes trifft er sichernde und interimistische Massnahmen, mit Blick auf die Weiterführung der Hauptfunktionen nach Beseitigung des vertragslosen Zustandes. Dazu nutzt er den ihm zur Verfügung stehenden rechtlichen Rahmen mit Rücksicht auf alle Betroffenen.

Die zuständigen Organe erlassen die erforderlichen Reglemente und Weisungen.

B Organisation

Art. 3 Organe

- a. Die Organe des Vereins sind:
 - die Delegiertenversammlung;
 - der Vorstand;
 - die Geschäftsstelle;
 - die Kontrollstelle.
- b. **Amtsdauer:** Wo nichts anderes geregelt ist, beträgt die Amtsdauer der Mitglieder in Organen vier Jahre. Wiederwahl ist erlaubt.

Art. 4 Delegiertenversammlung

- a. **Funktion:** Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- b. **Zusammensetzung:** Sie setzt sich paritätisch aus Delegierten der Mitglieder, nämlich 11 Arbeitgebervertretern und 11 Arbeitnehmervertretern zusammen.
- c. **Arbeitgebervertretung:** Die Vertreter der Arbeitgeber werden von Holzbau Schweiz bezeichnet. 4 Delegierte gehören dem Vorstand SPBH an. 7 Unternehmensvertreter sind aus den folgenden Regionen zu bestimmen:
 - Region Zürich-Linth: Zürich, Schaffhausen, Zürichsee-Linth;
 - Region Ostschweiz: Thurgau, St. Gallen, beider Appenzell;
 - Region Nordwestschweiz: Aargau, beider Basel, Solothurn;
 - Region Bern: Bern;
 - Region Zentralschweiz: Luzern, Zug, Nidwalden, Obwalden, Uri, Schwyz;
 - Region Südostschweiz: Graubünden, Glarus;
 - Region Tessin: Tessin.
- d. **Arbeitnehmervertretungen:** Die Vertreter der Arbeitnehmenden werden von den Arbeitnehmerorganisationen bezeichnet. 4 Delegierte gehören dem Vorstand SPBH an. Die Arbeitnehmervertretungen entsenden die folgenden Delegierten:
 - Syna: 4 Delegierte;
 - Unia: 4 Delegierte;
 - Baukader Schweiz: 2 Delegierte;
 - Kaufmännischer Verband Schweiz: 1 Delegierter.
- e. **Wahl des Präsidiums:** Die Delegiertenversammlung wählt aus den Reihen der Delegierten, welche durch die Mitgliederorganisationen in den Vorstand der SPBH entsandt werden, alle zwei Jahre einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Das Präsidium wechselt zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen. Gehört der Präsident turnusgemäss der Arbeitgeberorganisation an, muss der Vizepräsident einer der zwei im Holzbaugewerbe mitgliederstärksten Arbeitnehmerorganisationen zugehören, und umgekehrt. Dem Vorstand steht ein Vorschlagsrecht zu. Der Präsident und der Vizepräsident der Delegiertenversammlung werden mit ihrer Wahl gleichzeitig als Präsident und als Vizepräsident des Vorstandes der SPBH bestimmt.
- f. **Einberufung und Leitung:** Die Delegiertenversammlung findet statt, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen einer Mehrheit der Vertreter der Arbeitgeberorganisation oder einer Mehrheit der Delegierten der Arbeitnehmerorganisationen. Der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident führt die Delegiertenversammlung.
- g. **Zeitpunkt der Einberufung:** Die ordentliche Einladung durch den Vorstand hat unter Bezeichnung der Traktanden und unter Beilage der entsprechenden Unterlagen (Bsp. Jahresrechnung, Wahlvorschläge, Anträge usw.) spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich an die Mitglieder zu erfolgen.
- h. **Anträge:** Traktandierungsanträge müssen spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich und mit einer kurzen Begründung versehen beim Vorstand eingegangen sein.
- i. **Aufgaben:** Die Delegiertenversammlung nimmt die allgemeine Aufsicht und Verantwortung über die Vereinstätigkeit und die aufgeführten Befugnisse wahr.

- j. **Funktion:** Die Delegiertenversammlung nimmt die Funktion der Schweizerischen Paritätischen Berufskommission Holzbau (SPBH) wahr und tritt unter diesem Namen auf.
- k. **Befugnisse:** Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
- Änderung der Statuten;
 - Genehmigung des Budgets;
 - Genehmigung der Jahresrechnung und Bilanz;
 - Wahl Präsident / Vizepräsident gemäss Statuten SPBH Art. 4. lit. e
 - Wahl Treuhandstelle und Stimmzähler;
 - Abnahme des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung;
 - Abnahme des Jahresberichtes;
 - Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsstelle;
 - Festlegung der jährlichen Abgeltung an die Vereinsmitglieder für ihren Aufwand beim Vollzug des GAV Holzbau;
 - Auflösung des Vereins
- Wann immer Vorschriften oder die Transparenz es erfordern, sind die Beschlüsse entsprechend differenziert vorzubereiten und zu fassen.
- l. **Stimmrecht:** In der Delegiertenversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme, sofern die Vereinsversammlung sich paritätisch zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern zusammensetzt. Sind Versammlungsmitglieder abwesend, bestimmt jeweils die entsprechende Organisation, wer die Stimme des Abwesenden wahrnimmt.
- m. **Beschlussfassung:** Die Delegiertenversammlung beschliesst, soweit diese Statuten für einzelne Geschäfte nicht ein anderes Quorum bestimmen, mit jeweils der Mehrheit der Stimmen der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmervertreter. Ein Stichtscheid des Präsidiums ist ausgeschlossen. Die Beschlussfähigkeit ist unter Vorbehalt der Geschäfte nach Art. 11 lit. b. und c. dieser Statuten gegeben, wenn mindestens je die Hälfte der Delegierten von Arbeitgeberseite und Arbeitnehmerseite anwesend sind.
- n. **Stellvertretung:** Sind Delegierte an einer Delegiertenversammlung abwesend, können sie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin nach Massgabe der einschlägigen Bestimmungen der Organisation, welcher sie angehören, bestimmen. Sie haben die SPBH vor der Sitzung über den Namen und die Funktion des Stellvertreters zu informieren. Die Stimme der Stellvertretung wird beim Entscheid über anstehende Beschlüsse über die an der Sitzung traktandierten Geschäfte wie die des ordentlichen Delegierten gezählt.
- o. **Zirkularbeschlüsse:** Ausnahmsweise können Entscheide durch Zirkularbeschlüsse auf dem Postweg oder mittels elektronischer Übermittlung erfolgen. Dazu sind mindestens je 8 Delegiertenstimmen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretung erforderlich. Die Ergebnisse sind sofort nach der Auszählung bekannt zu geben, zu protokollieren und an der nächsten Delegiertenversammlung festzustellen.

Art. 5 Vorstand

- a. **Funktion:** Der Vorstand behandelt sämtliche Angelegenheiten des Vereins SPBH und erledigt in eigener Kompetenz alle in den Vereinszweck fallenden Geschäfte, die nicht einem anderen Gremium des Vereins vorbehalten sind. Er nimmt die Funktion des Ausschusses der Schweizerischen Paritätischen Berufskommission Holzbau (SPBH) wahr.
- b. **Zusammensetzung:** Der Vorstand setzt sich aus 4 Arbeitgeber- und je einem Vertreter der Arbeitnehmerorganisationen zusammen, zu denen der nach Art. 4 lit. e gewählte

Präsident und der Vizepräsident gehören. Die nach Massgabe ihrer Statuten und Reglemente zuständigen Organe der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen bezeichnen je ihre Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der von ihnen gemäss Art. 4 lit. c. und d. dieser Statuten bezeichneten Delegierten.

- c. **Vorsitz, Repräsentation, Protokoll:** Den Vorsitz der Vorstandssitzungen führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Dem Präsidenten obliegt zusätzlich die Repräsentation des Vereins nach aussen. Das Protokoll wird durch die Geschäftsstelle geführt.
- d. **Einberufung:** Der Vorstand versammelt sich so oft, als es die Geschäfte erfordern. Anträge zur Einberufung einer Sitzung können die Geschäftsstelle oder die Hälfte der Vorstandsmitglieder beim Präsidenten schriftlich einreichen. Die ordentliche Einladung hat unter Angabe der Traktanden spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich an die Mitglieder zu erfolgen.
- e. **Aufgaben und Befugnisse:** Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - Überprüfung der vertragskonformen GAV Umsetzung;
 - Entscheid über die Auslegung von GAV-Artikeln;
 - Entscheid über die Anordnung von Betriebskontrollen;
 - Entscheid über betriebliche Gesuche;
 - Entscheid über betriebliche Einsprachen;
 - Entscheid über die Vergabe von GAV-Labels;
 - Entscheid über Konventionalstrafen, Kontroll- und Verfahrenskosten;
 - Entscheid über Zwangsvollstreckungen;
 - Entscheid über die Führung von Prozessen, Verwaltungsverfahren sowie die Ergreifung von Rechtsmitteln;
 - Entscheid über die Informationspolitik zur Verhandlungsdelegation GAV Holzbau und zu den Entscheidungsträgern der Vertragspartner GAV Holzbau;
 - Erstellung und Aktualisierung der Reglemente;
 - Genehmigung von Reglementen und Kompetenzordnungen;
 - Finanzplanung und das Finanzcontrolling;
 - Aufsicht über die Geschäftsstelle und Einsetzung des Geschäftsführers;
 - Entgegennahme und Umsetzung von Anträgen der Delegiertenversammlung;
 - Überwachung der Entwicklung von Hilfsmitteln für die Betriebs- und Baustellenkontrollen;
 - Abschliessen von Zusammenarbeitsverträgen mit lokalen, berufsstandübergreifenden Vollzugsorganisationen;
 - Einberufung der Delegiertenversammlung;
 - Delegation der dem Vorstand unter Art. 5 lit. e. der Statuten zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse an einen oder mehrere Ausschüsse oder die Geschäftsstelle;
 - Entscheid über Rekurse und Einsprachen gegen erstinstanzliche Entscheide und Zwischenentscheide des Vollzugs-Ausschusses über Sachfragen und über Sanktionen wie Verweise, Konventionalstrafen sowie Kontroll- und Verfahrenskosten im Rahmen von Betriebs- und Baustellenkontrollen;
 - Strategische Ausrichtung und Behandlung aller Angelegenheiten im Rahmen von Holzbau Vital, für welche nicht ein anderes Gremium zuständig ist;
 - Strategische Ausrichtung und Behandlung aller Angelegenheiten im Rahmen des Qualitätslabels Holzbau Plus, für welche nicht ein anderes Gremium zuständig ist.

- f. **Beschlussfassung:** Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens je 3 Vorstandsmitgliedern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretung erforderlich. Dieses Quorum von je 3 Vorstandsmitgliedern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretung muss nicht erreicht werden und der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von je 2 Vorstandsmitgliedern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite, wenn sich mindestens ein abwesendes Vorstandsmitglied jeder Fraktion zu den zu fassenden Beschlüssen schriftlich vernehmen liess und seine Stimme zu den Beschlüssen über die traktandierten Geschäfte im Sinne der mit der Einladung zur entsprechenden Sitzung übermittelten Anträge abgegeben hat.

Sind Mitglieder abwesend, so bestimmen die anwesenden Vertreter der Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerseite unter sich, wer innerhalb ihrer Fraktion die Stimme der Abwesenden wahrnimmt. Die Beschlüsse werden mit je der Mehrheit der Stimmen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite gefasst, wobei der Präsident und/oder der Vizepräsident bei Stimmgleichheit in einer Fraktion den Stichentscheid fällen. Fehlt die doppelte Mehrheit, gilt der Antrag als abgelehnt und es bleibt beim Rechtszustand vor der Abstimmung.

- g. **Beschlussfassung über Rekurse:** Entscheidet der Vorstand über Rekurse gegen erstinstanzliche Entscheide des Vollzugs-Ausschusses, so sind die Mitglieder des Vollzugs-Ausschusses, die den angefochtenen Entscheid fällten, in diesem Rekursverfahren nicht stimmberechtigt. Der Vorstand ist bei Entscheiden über solche Rekurse mit Anwesenheit von mindestens je zwei Vorstandsmitgliedern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretung beschlussfähig. Im Weiteren gelten sinngemäss die Bestimmungen des Art. 5 lit. f. vorstehend.
- h. **Zirkularbeschlüsse:** Ausnahmsweise können Entscheide durch Zirkularbeschlüsse auf dem Postweg oder mittels elektronischer Übermittlung erfolgen. Dazu sind mindestens je 3 Vorstandsstimmen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretung erforderlich. Wird über Geschäfte Beschluss gefasst, welche Gegenstand einer Vorstandssitzung waren, so werden die von den in dieser Sitzung anwesenden Vorstandsmitgliedern namentlich zu Protokoll abgegebene Stimmen wie die auf dem Postweg oder elektronisch übermittelten Stimmen gezählt. Zirkularbeschlüsse können nur ohne Gegenstimme gefasst werden. Die Ergebnisse sind sofort nach der Auszählung bekannt zu geben, zu protokollieren und an der nächsten Vorstandssitzung festzustellen.

Art. 6 Geschäftsstelle

- a. **Funktion:** Die Geschäftsstelle ist das operative Organ des Vereins SPBH. In dieser Funktion ist sie Koordinationsstelle für Arbeitgebende und Arbeitnehmende und andere Interessierte im Rahmen des Vertragsvollzugs.
- b. **Abgrenzung:** Die Geschäftsstelle erledigt alle operativen Handlungen gemäss Weisungen des Vorstandes.
- c. **Aufgaben:** Die Geschäftsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Sicherstellung des operativen GAV Vollzugs, zusammen mit anerkannten Partnern;
 - Inkasso der Vollzugs- und Bildungsbeiträge und die Rückvergütung an organisierte Arbeitgebende und - über die Arbeitnehmerorganisationen – an organisierte Arbeitnehmende.
 - Erstellung des Geschäftsberichts und weiterer vorgeschriebener Berichte z.H. der Delegiertenversammlung und des Vorstandes sowie behördlich einverlangter Berichte;
 - Auskunft- und Informationsstelle für die Vertragspartner des GAV Holzbau;
 - Kommunikation zugunsten des GAV-Labels;
 - Datenaufbereitung, Statistik, Monitoring, etc.;

- Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für den Vorstand und die Delegiertenversammlung;
 - Führung des Rechnungswesens;
 - Durchsetzung von Forderungen der SPBH aus Betriebs- oder Baustellenkontrollverfahren nach Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheides von Ausschuss und/oder Vorstand.
- d. **Befugnisse:** Die Geschäftsstelle hat insbesondere folgende Befugnisse:
- Beauftragung von Kontrollen auf Antrag des Arbeitgebers im Rahmen der Vergabe des GAV-Labels (Säule 1 GAV Vollzug);
 - Durchführung von Betriebskontrollen im Auftrag und mit Vollmacht des Vorstandes in Kleinbetrieben bis höchsten fünf (5) Mitarbeiter;
 - Anordnung von Baustellenkontrollen (Säule 3 GAV Vollzug);
 - Auswahl, Schulung und Beauftragung von Kontrolleuren;
 - Abwicklung des Genehmigungsverfahrens der betrieblichen Gesuche;
 - Abwicklung des Inkassos der Beiträge und der Leistungszahlungen;
 - Entscheid über Teilnahme an Betriebskontrollen bei schweizerischen Personalverleihern;
 - Entscheid über die Art der Durchsetzung von Forderungen der SPBH aus Betriebs- oder Baustellenkontrollverfahren (Übergabe an Inkassostelle, Gesuch um Durchführung Schlichtungsverhandlung o.ä.).

C Kontrollstelle

Art. 7 Kontrollstelle

- a. **Funktion:** Der Kontrollstelle obliegt die Rechnungsprüfung des Vereins SPBH.
- b. **Zusammensetzung:** Die Kontrollstelle besteht aus einer Treuhandstelle.
- c. **Amtsdauer:** Die Treuhandstelle wird jährlich durch die Delegiertenversammlung gewählt.
- d. **Aufgaben:** Die Treuhandstelle prüft die Jahresrechnung sowie die Bilanz und erstattet hierüber der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht.

D Finanzielles und Haftung

Art. 8 Finanzierung

- a. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- Vollzugs- und Bildungsbeiträgen gemäss GAV Holzbau;
 - Konventionalstrafen und Verfahrenskosten;
 - Erträgen des Vermögens;
 - Einnahmen aus übertragenen Aufgaben und erbrachten Dienstleistungen;
 - Zuwendungen und allfälligen weiteren Einnahmen.

Art. 9 Vollzugs- und Bildungsfonds

- a. *Verwendung:* Der Verein führt den im GAV Holzbau vorgesehenen Vollzugs- und Bildungsfonds. Die Mittel zur Erfüllung der aus dem GAV fließenden Aufgaben werden dem Vollzugs- und Bildungsfonds entnommen, respektive diesem belastet.
- b. *Reglemente und Weisungen:* Die zuständigen Vereinsorgane erlassen die zur Funktion des Vollzugs- und Bildungsfonds erforderlichen Reglemente und Weisungen.

Art. 10 Haftung

- a. *Haftungsbeschränkung:* Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Arbeitgebenden und Mitarbeitenden sowie der Mitgliedsverbände ist ausdrücklich ausgeschlossen.

E Schlussbestimmungen

Art. 11 Statutenänderungen, Auflösung, Liquidation

- a. *Schweigepflicht:* Für Mitglieder von Gremien des Vereins Schweizerische Paritätische Berufskommission Holzbau (SPBH) sowie an Sitzungen teilnehmende Stellvertreter oder Stellvertreterinnen gilt die Schweigepflicht gegenüber Aussenstehenden über die GAV Vollzugstätigkeiten des Vereins. Die Informationspolitik zur Verhandlungsdelegation GAV Holzbau und zu den Entscheidungsträgern der Vertragspartner GAV Holzbau legt der Vorstand fest.
- b. *Statutenänderungen:* Für Statutenänderungen muss eine Delegiertenversammlung durchgeführt werden. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens je 9 Arbeitgeber- und 9 Arbeitnehmervertreter der Versammlung beiwohnen. Die Statutenänderung bedarf einer Zustimmung von mindestens 16 Delegierten.
- c. *Auflösung:* Für die Auflösung muss eine Delegiertenversammlung durchgeführt werden. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens je 9 Arbeitgeber- und 9 Arbeitnehmervertreter der Versammlung beiwohnen. Die Auflösung bedarf einer Zustimmung von mindestens 16 Delegierten.
- d. *Liquidation:* Die Liquidation ist nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften durch den Vorstand durchzuführen. Die Delegiertenversammlung kann dafür Liquidatoren bestimmen.
- e. *Vereinsvermögen:* Das Vermögen, welches nach Tilgung sämtlicher Schulden verbleibt, wird zwischen Holzbau Schweiz und den Arbeitnehmervertretungen im Verhältnis der Arbeitgeber- respektive Arbeitnehmerbeiträge in den Vollzugs- und Bildungsfonds aufgeteilt. Die Arbeitnehmerorganisationen teilen das ihnen zugewiesene Vermögen unter sich paritätisch im Verhältnis der GAV Rückerstattungsbeträge an die Arbeitnehmerorganisationen auf (GAV Holzbau Art. 51f). Die den Vertragspartnern zugewiesenen finanziellen Mittel sollen zweckgebunden für Vollzugs- und/oder Bildungsaufgaben zugunsten aller Arbeitgeber respektive Mitarbeitenden der Branche eingesetzt werden.

Art. 12 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Delegiertenversammlung des Vereins am 27. November 2019 in Zürich genehmigt und treten per 1. Januar 2020 in Kraft.

Zürich, 27. November 2019

Für die Schweizerische Paritätische Berufskommission Holzbau:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "B. Haupt".

Beat Haupt
Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "K. Bütikofer".

Kaspar Bütikofer
Vizepräsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "S. Strausak".

Stefan Strausak
Geschäftsführer